

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 5 (1886)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

L. R. v. Salis, Dr. iur. Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechtes in Graubünden. Basel, 1886.

Diese dem Andenken des den Lesern dieser Zeitschrift als Herausgeber der Bündner Rechtsquellen wohlbekannten Prof. Rudolf Wagner gewidmete Publikation enthält vier Theile: 1. die Darstellung der Quellen des Eherechtes in Bezug auf Rechtsgebiet und Quellenstücke; 2. das Recht der Eheschliessung, speziell für die Zeit des 16. Jahrhunderts, mit einem Ueberblick über die weitere Entwicklung bis in die Mitte unsers Jahrhunderts; 3. Betrachtung der in den bündnerischen Statuten aufgestellten Eehindernisse und des Ehescheidungsrechtes, und endlich 4. Abdruck eines merkwürdigen Dokumentes betreffend das frühere Eherecht: „Nothwendige Considerationes d. h. nothwendige und nützliche Betrachtung in Chorgericht und Ehescheiden dienlich, so Gottes Wort, dem Rechten und Ehegerichten gemäss sind, durch Herrn Georg Salutz, Antiste in Chur, in kurtze richtige Ordnung gestellt,“ geschrieben zwischen 1626 und 1645. Der zweite dieser Beiträge ist im wesentlichen die Basler Doktor-Dissertation des Verfassers. — F. v. Wyss hat in dieser Ztschr. Bd. 20, in der Abhandlung über die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz dieses Kapitel der schweizerischen Privatrechtsgeschichte überaus anschaulich und in den Grundzügen wohl unwiderleglich dargestellt. Raum genug aber bleibt für Einzeldarstellungen innerhalb kleinerer Rechtsgebiete, wie wir eine solche in dem vorliegenden Buche freudig begrüßen. Die Rechtsgeschichte Graubündens ist eine der vielgestaltigsten, welche wir in unseren Kantonen antreffen können. Dafür liefern diese Beiträge neuerdings den Beweis. In Bezug auf die bündnerischen Statuten gelangen die Untersuchungen des Verfassers zu der auch für die allgemeine mittelalterliche Entwicklung aufgestellten These, dass die Verlobung Eheschliessung gewesen (vgl. nun aber des Näheren Heusler, Institutionen Bd. 2 S. 288), dass jedoch nach dem 16. Jahrhundert allmählich die Verlobung nur noch als Vertrag über künftige Eheschliessung anerkannt und als Eheschliessungsakt die Trauung bezeichnet worden ist. — Auf die rechtsgeschichtliche Bedeutung der „Considerationes“ des Antistes Georg Salutz, „einer originellen, mit drastischen Beispielen belegten Anweisung für die reformierten Ehe-

richter“, hat schon Wagner, diese Ztschr. Bd. 4, n. F., S. 83 Anm. 1 mit Recht hingewiesen. Huber.

Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. II., a. u. d. T.: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Karl Binding. 2. Abth., 2. Th., 2. Bd. Leipzig 1886.

Den ersten Band dieses Werkes haben wir in dieser Zeitschr., n. F. Bd. 4 S. 644 f. besprochen und freuen uns, heute mittheilen zu können, dass der zweite Band vor kurzem erschienen ist und somit das ganze Buch nun vollständig vor uns liegt. Der zweite Band enthält die Darstellung des Sachenrechtes, Obligationenrechtes, Familien- und Erbrechtes, sowie ein alphabetisches Sachregister zu beiden Bänden. Der freudigen Aufnahme, welche dem ersten Bande allgemein zu Theil geworden, ist auch der zweite sicher. Wir werden Gelegenheit haben, später die Bedeutung des ganzen Werkes speziell für die schweizerische Rechtsgeschichte darzulegen, und begnügen uns für heute, da uns leider augenblicklich die Zeit für ein eingehendes Studium des zweiten Bandes fehlt, mit dieser kurzen Anzeige.

Huber.

A. Burckhardt-Bischoff, Die lateinische Münz-Convention und der internationale Bimetallismus. Basel 1886.

Der Verfasser veröffentlicht in diesem Buche zwei Vorträge, welche er in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Basel gehalten hat, unter näherer Ausführung einzelner Partien und Beilage werthvoller Aktenstücke. Die Schrift ist für die Geschichte des Bundesstaats- und -Verwaltungsrechts überaus interessant, indem zunächst im ersten Vortrag die schweizerische Münzgesetzgebung seit 1848 dargestellt und sodann die Entwicklung der die Schweiz betreffenden internationalen Münzverträge bis zum neuesten Vertrag vom 6. Nov. 1885 kritisch beleuchtet wird. Die eingehendste Darstellung findet dabei die letzterwähnte Münzkonvention, deren Text, nebst der „Ausführungs-Vereinbarung“, dem Vortrag beigegeben ist. Der zweite Vortrag ist dem internationalen Bimetallismus gewidmet, wobei der als Autorität in Münzsachen vom Bund und im Auslande hochgeschätzte Verfasser sich mit Entschiedenheit gegen die Doppelwährung ausspricht und die Gründung eines sämmtliche oder die hauptsächlichsten Kulturstaaten umfassenden Staatenbundes zum Zweck der Einführung der internationalen Doppelwährung, mit gleichzeitiger freier Ausprägung der beiden Edelmetalle, als eine Sache der Unmöglichkeit bezeichnet. Für das geltende Recht anerkennt der Verfasser, dass das schweizerische Münzwesen, vermöge der neuesten Konvention, wiederum für eine Anzahl von Jahren auf einer festen Grundlage stehen werde, fügt aber bei, es werde kaum Jemand bestreiten, dass diese Grundlage keine endgültige sei und dass über kurz oder lang ein entscheidender Schritt in der einen oder andern Richtung werde geschehen müssen.

Huber.

Dr. G. Carlin, Erörterung von Artikel 882 Absatz 3 des schweizer. Obligationenrechts (Uebergangsbestimmungen).

Vom schweizerischen Juristenverein gekrönte Preisschrift. Basel, C. Detloff's Buchhandlung, 1886. 78 S.

E. Stöcklin, Essai sur la collision dans l'ordre du temps entre le droit abrogé et le droit nouveau selon le Code fédéral des Obligations. Lausanne, Jannin frères, 1886. 56 S. (Separatabdruck aus der „Revue judiciaire“ 1885 und 1886.)

Diese beiden Schriften wurden als Preisarbeiten dem Schweizerischen Juristenverein im letzten Jahre eingegeben und sind als solche in dem Referate über die Verhandlungen des Juristenvereins in Aarau (Zeitschrift N. F. IV. S. 569 ff.) besprochen; sie erscheinen nun in theilweise geänderter Gestalt im Drucke.
